Merkblatt zur Erklärung Interessenkonflikt

A Allgemeine Hinweise

Dieses Merkblatt enthält wesentliche Informationen zur Erklärung Interessenkonflikt. Es ist vom LAG-Management im Vorfeld jedes Auswahlverfahrens allen Mitgliedern des LAG-Entscheidungsgremiums in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen

Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union fordert das Gemeinschaftsrecht, Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu treffen. Dies betrifft nach Artikel 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ("EU-Haushaltsordnung 2018") Finanzakteure und sonstige Personen, einschließlich nationaler Behörden auf allen Ebenen, die am Vollzug des Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union durch direkte, indirekte oder geteilte Mittelverwaltung – einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen, an der Rechnungsprüfung und Kontrolle mitwirken. Es ist daher erforderlich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass ein Interessenkonflikt entsteht.

Dabei geht es in Artikel 61 der EU-Haushaltsordnung 2018 nicht nur um die Aufdeckung und Vermeidung von konkreten/tatsächlichen Interessenkonflikten (direkte Betroffenheit), sondern auch um die Beseitigung des Anscheins eines Interessenkonflikts. Umfasst sind somit nicht nur eine direkte Betroffenheit, sondern auch objektive Umstände, die das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit einer Person oder Stelle beeinträchtigen können (indirekter oder scheinbarer Interessenkonflikt). Dies gilt auch, wenn die betroffene Person nicht tatsächlich von der Situation profitiert (Leitlinien der KOM zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung (Leitlinie EU, S. 12).

B Betroffenheit und Verpflichtungen

Auch bei den Mitgliedern des LAG-Entscheidungsgremiums können solche Interessenkonflikte entstehen. Denn sie entscheiden im Bereich ihrer LAG über die Projektauswahl und somit darüber, für welche Projekte auch aus Mitteln der EU finanzierte LEADER-Fördermittel beantragt werden können. Dies betrifft auch Personen im LAG-Management, soweit sie im Vorfeld der Auswahlentscheidung eingebunden sind.

Um Interessenkonflikte bei der Auswahl der Projekte zu vermeiden, muss jedes Mitglied bei der Teilnahme an einem Projektauswahlverfahren eine Erklärung Interessenkonflikt abgeben.

Besteht für ein Mitglied eines LAG-Entscheidungsgremiums ein Interessenkonflikt, so ist das betreffende Mitglied für das betroffene Projekt von der Projektauswahl auszuschließen.

Ein Interessenkonflikt besteht, wenn ein Mitglied des LAG-Entscheidungsgremiums aus Gründen

- der familiären oder privaten Verbundenheit,
- der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit,
- des wirtschaftlichen Interesses,
- oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen,

seine Aufgaben nicht unparteilsch und objektiv wahrnehmen kann.

C Beispiele zu Interessenkonflikten

1. Eigene Betroffenheit

Das Mitglied des Entscheidungsgremiums selbst oder eine von ihm vertretene natürliche Person ist Antragsteller.

2. Familiäre Verbundenheit

Das Mitglied des Entscheidungsgremiums steht zum Antragsteller in einem Angehörigenverhältnis. Dies umfasst mindestens die folgenden Beziehungen, einschließlich solcher, die durch Adoption entstanden sind: Der Ehepartner (einschließlich ein Partner, mit dem die Person in einer eingetragenen oder nicht eingetragenen nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt), Kinder und Eltern, (Ur-)Großeltern und (Ur-)Enkel, (Halb-)Geschwister (einschließlich aus Patchworkfamilien), Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, Cousins und Cousinen ersten Grades, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwäger und Schwägerinnen, Stiefeltern und Stiefkinder (Leitlinie der EU, S. 9).

3. Private Verbundenheit

Es besteht eine enge oder gefühlsmäßig starke Verbundenheit von hinreichender Intensität mit fortwährendem Kontakt zum Antragsteller. Ausschlaggebend sind die Intensität und die Nähe der Beziehung. Dies ist insbesondere bei einer langjährigen engen Freundschaft, einer partnerschaftlichen bzw. emotionalen Verbundenheit oder Feindschaft der Fall.

Nicht ausreichend für einen Interessenkonflikt ist z. B.:

- Bekanntschaft, Nachbarschaft, Schulkameradschaft, Verbindung ausschließlich über das Internet (z. B. soziale Netzwerke),
- kollegiales Verhältnis (incl. gelegentlicher privater Kontakte), nicht besonders enge gesellschaftliche, dienstliche oder berufliche Kontakte,
- enges freundschaftliches Verhältnis eines Angehörigen des Mitglieds des Entscheidungsgremiums zum Antragsteller, durch das auch eine Beziehung des Mitglieds besteht (z. B. Eltern des Mitglieds des Entscheidungsgremiums sind mit dem Antragsteller eng befreundet),
- bloße Sympathie bzw. Antipathie für den Antragsteller.

4. Mitgliedschaft in Vereinen/Organisationen

Bei Mitgliedschaften in Vereinen etc. ist auf die Stellung und das Aufgabengebiet des Betroffenen innerhalb der Organisation abzustellen. Eine reine Mitgliedschaft in einem Verein ohne besondere Funktion ist nicht ausreichend.

Beispiele:

 Antragsteller ist Verein A, ein Mitglied des Entscheidungsgremiums ist Mitglied des Vereins A

<u>Fall 1:</u> Mitglied des Entscheidungsgremiums ist einfaches Mitglied des Vereins → kein Interessenkonflikt aufgrund reiner Mitgliedschaft

Fall 2: Mitglied des Entscheidungsgremiums ist im Vorstand des Vereins A / hat Funktion in Verein A (z. B. Wegebeauftragter bei Wanderverein) → Ausschluss wegen Interessenkonflikts

 Antragsteller ist Verein A, Mitglied des Entscheidungsgremiums ist Mitglied in Verein B, Verein B ist Mitglied im Verein A <u>Fall 1:</u> Verein B ist einfaches Mitglied in Verein A → kein Interessenkonflikt aufgrund reiner Mitgliedschaft

<u>Fall 2:</u> Verein B ist im Vorstand von Verein A → Ausschluss des Vertreters von Verein B wegen Interessenkonflikts

5. Vertretung von Gebietskörperschaften

Generell liegt bei Vertretern von Gebietskörperschaften (Bürgermeister und seine Vertreter, Landrat und seine Vertreter etc., Mitglieder des Gemeinderats/Kreisrats) ein Interessenkonflikt vor, wenn diese Gebietskörperschaft für ein Projekt Antragsteller ist. Gleiches gilt, wenn das Mitglied des Entscheidungsgremiums bei der Gebietskörperschaft angestellt ist und dort eine einflussreiche Funktion (z. B. Kämmerer) hat oder mit dem Projekt befasst ist (z. B. Projektbeauftragter).

6. Politische Übereinstimmung

Hier liegt ein Interessenkonflikt vor, wenn das Mitglied des Entscheidungsgremiums und der Antragsteller beide Mitglieder in derselben politischen Partei, Gewerkschaft o. ä. sind und zusätzlich dort beide eine einflussreiche Stellung, Funktion oder Aufgabe haben. Die reine Mitgliedschaft reicht nicht aus, um daraus einen Interessenkonflikt abzuleiten.

7. Nationale Zugehörigkeit

Bei LEADER entscheiden Akteure der gleichen Region über Projekte aus ihrer Region. Die nationale Zugehörigkeit hat deshalb in der Regel keinen Einfluss auf die Entscheidung. In Einzelfällen kann jedoch trotzdem ein Interessenkonflikt gegeben sein.

8. Wirtschaftliches Interesse

Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn zwischen dem Mitglied des Entscheidungsgremiums und dem Antragsteller eine enge, wirtschaftlich bedeutende Geschäftsbeziehung oder ein Anstellungsverhältnis (in einflussreicher Funktion oder bei Befassung mit dem aktuellen Projekt) besteht oder wenn das Mitglied des Entscheidungsgremiums beim Antragsteller Eigentumsanteile hat oder eine bezahlte oder unbezahlte Beratungstätigkeit für den Antragsteller innehat.

9. Andere Gründe

Dies ist der Fall, wenn Gründe bestehen, die den oben genannten Gründen vergleichbar sind und die Zweifel an der unparteischen und objektiven Wahrnehmung der Aufgaben des Mitglieds des Entscheidungsgremiums ergeben.

Beispiele:

Projekt "Haus der Vereine", Antragsteller ist Verein A

<u>Fall 1</u>: Projekt steht allen Interessierten Vereinen und Gruppierungen der Region zu gleichen Bedingungen offen \rightarrow kein Interessenkonflikt für andere Vereine

Fall 2: nur Vereine B und C können das Projekt von Verein A zu vergünstigten Bedingungen mit nutzen → Interessenkonflikt bei Vereinen B und C (Mitglieder mit Funktion oder im Vorstand)

<u>Fall 3:</u> Gemeinde gibt als Spende Geld für das Projekt von Verein $A \rightarrow kein$ Interessenkonflikt

Fall 4: Verein B beteiligt sich bei Umsetzung und/oder Betrieb des Projekts von Verein A → Interessenkonflikt bei Verein B (Mitglieder mit Funktion oder im Vorstand)

10. Kooperationsprojekte

Bei Kooperationsprojekten gelten der Antragsteller und die in der Kooperationsvereinbarung genannten beteiligten Projektpartner (als Antragsteller für ihr jeweiliges Teilprojekt oder Mitantragsteller des gemeinsam beantragten Projekts) als persönlich beteiligt.

11. LAG als Antragsteller

Ist die LAG selbst Projektträger, begründet dies keinen Interessenkonflikt für die Mitglieder ihres Entscheidungsgremiums bei Auswahlentscheidungen im Rahmen des üblichen Projektauswahlverfahrens. Gleiches gilt für das LAG-Management.

Hinweise:

Die Frage, ob ein Interessenkonflikt besteht oder nicht ist immer eine Frage des konkreten Einzelfalls. Daher hat jedes Mitglied des LAG-Entscheidungsgremiums nach bestem Wissen und Gewissen für sich zu entscheiden, ob es unvoreingenommen entscheiden kann oder sich befangen fühlt.

Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus